

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9b SO 17/06 S

1. ,
2. ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sozialhilfeverwaltung,
vertreten durch den Landrat,
Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 9b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und M a s u c h
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Bayerischen Land-
dessozialgerichts vom 17. Oktober 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht
keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Antragsteller haben mit Schreiben vom 12. Dezember 2006 Beschwerde gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 17. Oktober 2006 eingelegt. Mit diesem Beschluss hat das LSG die Beschwerde und die Anhörungsrüge gegen den Beschluss des LSG vom 22. August 2006 verworfen bzw zurückgewiesen und die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerde- bzw Anhörungsrügeverfahren abgelehnt. Der Beschluss des LSG vom 22. August 2006 betrifft die Zurückweisung der Beschwerde der Antragsteller gegen die Versagung einstweiligen Rechtsschutzes durch das Sozialgericht München (Beschluss vom 11. Juli 2006).
- 2 Der von den Antragstellern angegriffene Beschluss ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 bzw § 178a Abs 4 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit einer Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar. Das Rechtsmittel der Antragsteller ist daher entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (vgl § 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

